

Satzung des Badminton-Sport-Club Unna 1978 e.V.

§ 1 Name / Sitz

Der Verein führt den Namen: Badminton-Sport-Club Unna 1978. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name: Badminton-Sport-Club Unna 1978 e.V. (BSC Unna 1978 e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz in Unna. Die Vereinsfarben des BSC Unna 1978 e.V. sind "weis-blau".

§ 2 Zweck / Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Badminton.

Der BSC Unna 1978 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

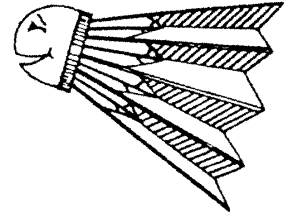
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, Konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der BSC Unna 1978 e.V. und seine Mitglieder sind Mitglied im Badminton-Landesverband NRW e.V.. Der Badminton-Landesverband ist dem Deutschen-Badminton-Verband e.V. und dem Landessportbund angeschlossen.

Die Mitglieder unterwerfen sich somit auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Fördermitglied kann jeder werden, der den Verein durch Spenden finanziell unterstützt. Der Vorstand kann die Annahme der Fördermitgliedschaft mit einfacher Stimmenmehrheit verweigern.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung der Aufnahme sollte begründet werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

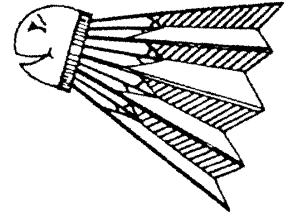
Der Verein hat stimmberechtigte Mitglieder (vom vollendeten 18. Lebensjahr an), jugendliche Mitglieder (15. bis 18. Lebensjahr) und Mitglieder im Kindesalter (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr). Die vorstehende Unterscheidung ist auch für den Spielbetrieb und die Beitragsgestaltung maßgebend.

Der Verein hat aktive, passive und Fördermitglieder. Aktive Mitglieder sind alle diejenigen, die Sport treiben. Passive sind solche, die innerhalb des Vereins nicht aktiv Sport treiben. Fördermitglieder sind solche, die den Verein finanziell unterstützen.

Der Vorstand des Vereins kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sich diese besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder behalten ihr Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag in besonderen Fällen teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.

In allen Fällen verliert das ausgeschiedene Mitglied alle Rechte dem Verein gegenüber. Ebenso hat es keinen Anspruch auf die Erstattung etwaiger geleisteter Mitgliedsbeiträge. Vom Verein leihweise erhaltene Gegenstände müssen nach Beendigung der Mitgliedschaft sofort zurückgegeben werden. Die Mitgliedschaft endet ohne jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen oder die Sachwerte des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens 7 Tage vor Quartalsende erfolgen, durch Zusendung der Kündigung an die offizielle Vereinsadresse oder an das Vereins-E-Mail-Postfach. Es gilt für die Zusendung an die offizielle Vereinsadresse das Datum des Poststempels und für die Zusendung an die Vereins-E-Mail-Adresse das Eingangsdatum der eingetroffenen E-Mail. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Das ausscheidende Mitglied ist, auch im Falle des Ausschlusses, verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge für das laufende Vierteljahr zu entrichten.

Der Vorstand des Vereins kann beim Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe den Ausschluß eines Mitglieds beschließen:

1. Bei schuldhafter Verletzung der Vereinssatzung, der Ordnung des Vereins oder der Anordnungen des Vorstandes.
2. Bei schuldhaftem ungebührlichem, unehrenhaftem oder vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
3. Bei Nichterfüllung der geldlichen Verpflichtung trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb eines Vierteljahres.

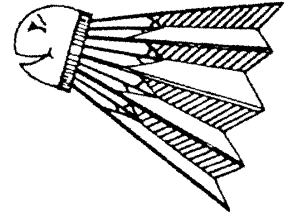
Zum Ausschluß eines Mitgliedes ist eine 2/3 Stimmenmehrheit des Vorstandes erforderlich. Gleiches gilt in den Fällen, in denen auf eine Strafe erkannt wird.

Folgende Strafen können verhängt werden:

- Ermahnung
- Auflagen
- Sperren
- Geldbußen
- Zeitliche oder dauernde Aberkennung von Rechten, dem Verein gegenüber
- Ausschluß

Es können bestraft werden:

- einzelne Mitglieder
 - Mannschaften oder Mannschaftsteile
 - Gruppen oder Gruppenteile
-



Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied die Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich, durch Einschreibebrief, zuzustellen.

Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen (siehe § 13), wenn die Berufung von einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unterstützt wird. Die Berufung muß unter Nennung der unterstützenden Personen, schriftlich, durch Einschreibebrief, eingelegt werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat, nach fristgerechter Einlegung der Berufung, innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

Beschwerden gegen Mitglieder sind unter genauer Darlegung des Sachverhalts schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt die Gerätschaften des Vereins zu nutzen und an Übungsstunden und Veranstaltungen teilzunehmen.

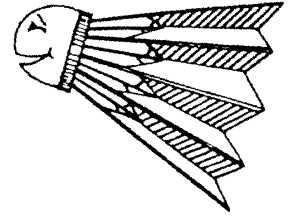
Alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar. Fördermitglieder haben lediglich ein Vorschlags- und Antragsrecht in der Jahreshauptversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins sowie gefaßte Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Vorstand kann die Rechte eines Mitglieds als ruhend erklären, wenn das Mitglied nicht seinen Pflichten nachkommt, obwohl ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung eingeräumt wurde. Für diesen Beschluß ist die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes erforderlich.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung legt die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Weiterhin sind in der Geschäftsordnung die, in der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie die Zahlungsweisen und das Mahnverfahren festgelegt.

Änderungen der Geschäftsordnung sind, soweit sie nicht einer Mitgliederversammlung bedürfen, durch eine 2/3 Stimmenmehrheit des Vorstandes möglich.
Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.



§ 10 Geschäftsjahr / Organe des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Mitgliederversammlung und Vorstand bilden die Organe des Vereins.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljähriges Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder und Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (nicht Jugendvorstand).
3. Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Alljährlich hat eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) innerhalb des ersten Halbjahres stattzufinden.

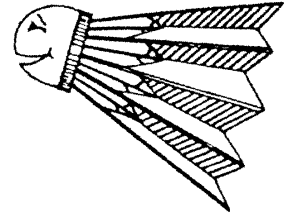
Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben. Die Bekanntmachung hat in den Unnaer Tageszeitungen „Hellweger Anzeiger“ und „Westfälische Rundschau“ oder durch persönlich schriftliche Einladung zu erfolgen. Das persönliche Einladungsschreiben gilt als zugesandt, wenn es an die letzte, vom Mitglied bekanntgegebene Post-Adresse (Post-Anschrift) oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Der Vorstand des Vereins setzt die Tagesordnung fest. Sie ist den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Tagesordnung, der jährlich im ersten Halbjahr vorgeschriebenen Mitgliederversammlung muß die nachfolgenden Punkte enthalten:

- Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Bericht der Kassenprüfer.
- Wahl des Versammlungsleiters.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahlen der Vorstandsmitglieder gemäß den § 15 und 16 dieser Satzung.
- Wahlen der Kassenprüfer gemäß § 17 dieser Satzung.
- Anträge
- Sonstiges.

Die Mitgliederversammlung wird bis zur Wahl eines Versammlungsleiters vom Vorsitzenden oder einem vertretenden Vorstandsmitglied geleitet.



§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei besonderen Anlässen vom Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Bewegungsgründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlußfähig. Nur anwesende, volljährige Mitglieder können ihre Stimme abgeben.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur dann beschlossen werden, wenn die Tagesordnung einen entsprechenden Antrag enthält. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Werden während der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung gestellt, so wird darüber nur verhandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen anerkannt wird. Satzungsänderungsanträge sind hiervon ausgeschlossen.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muß schriftlich durchgeführt werden, wenn dieses von einem anwesenden Mitglied beantragt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

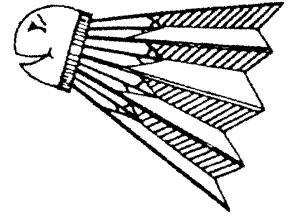
§ 15 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassierer.

Die zuvor genannten Amtsträger bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.



Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand, der Abteilungsleiter Junioren, der Leiter Spielbetrieb, der Abteilungsleiter Breitensport.

Die Benennung zusätzlicher Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann im Bedarfsfall durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Diese zusätzlichen Positionen werden in der Geschäftsordnung festgeschrieben.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Die einzelnen Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes und seiner Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und der Geschäftsordnung.

Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, den Versammlungen der Mannschaften und anderer Gruppen beratend beizuwohnen.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vertretung erfolgt durch je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Jugendvorstand delegiert einen Vertreter in den erweiterten Vorstand.

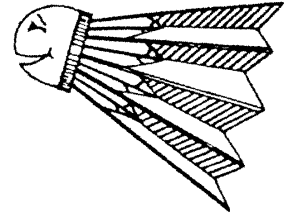
§ 16 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt unabhängig von der Wahlperiode bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandswahlen erfolgen in jährlich überschlagenden Wechseln. In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden der Vorsitzende und der Kassierer gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl erfolgt die Wahl des Geschäftsführers. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.



§ 17 Kassenprüfer

Auf der jährlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zu wählen, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

Die Kassenprüfer haben unter Zugrundelegung der Rechnungsbelege die Jahresabrechnung und den Inventarbestand zu prüfen. Über das Ergebnis dieser Prüfung ist auf der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzulegen und gegebenenfalls die Entlastung des Kassierers zu beantragen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit (§ 14 der Satzung) der abgegebenen Stimmen erfolgen. Alle Mitglieder des Vereins müssen unter Angabe der Tagesordnung zu dieser Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen werden.

Solange noch eine sporttreibende Mannschaft gestellt werden kann, ist die Auflösung des Vereins nicht möglich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

Soweit die vorstehende Satzung nicht abweichende Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2018 in Kraft gesetzt worden.

Sie ersetzt die, am 26.01.1978 beschlossene und am 26.11.1982, 22.04.1983, 03.11.1989, 20.03.1992, 05.03.1993, 24.03.1995, 29.04.1997 und zuletzt am 07.04.2017 geänderte Satzung des BSC Unna 1978 e.V..
